

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Kinder- und Jugendfesten  
in den Kommunen**

**Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —**

**— VORIS 21133 —**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen für junge Menschen Freizeiterleben in Gemeinschaft geschaffen werden sollen. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, sollen kompensiert werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da junge Menschen während der COVID-19-Pandemie häufig nicht ihre Freunde persönlich treffen, Sport treiben und anderen Freizeitaktivitäten nachgehen konnten. Für diese Zeit des Zurücksteckens setzen die Kinder- und Jugendfeste einen lebensfreudigen Kontrapunkt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Kinder- und Jugendfeste mit dem Ziel, einen Beitrag zu positiven Lebensbedingungen für junge Menschen bis 27 Jahren durch Gemeinschaft, Spiel und Geselligkeit zu leisten.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Gemeinden und Städte sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine und Verbände.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

4.2 Die Teilnahme an den Kinder- und Jugendfesten muss kostenfrei sein.

4.3 Die Planung der Maßnahmen hat unter Beteiligung junger Menschen bis 27 Jahren zu erfolgen.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der beantragten Projekte entstanden sind.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Kinder- und Jugendfest bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Der Höchstbetrag der förderfähigen Maßnahmen wird in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Jugendamtsbe-

zirks auf der Grundlage des vom LSN ermittelten Bevölkerungsstands (Stand 31. 12. 2020) wie folgt festgelegt:

- bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner: 6 000 EUR,
- 50 001 bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner: 12 000 EUR,
- 100 001 bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: 18 000 EUR,
- mehr als 250 000 Einwohner: 24 000 EUR.

#### **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.4 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens zum 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.

6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.7 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
die Sportjugend Niedersachsen  
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind